

**Beilage**

zum Kollektivvertrag für das  
**STEINARBEITERGEWERBE**

(Steinmetze)

**Lohnordnungen**

Gültig ab

1. Mai 2025

## KOLLEKTIVVERTRAG FÜR STEINARBEITER

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

### Artikel I - Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag erstreckt sich

- 1. Räumlich:** Auf das Gebiet der Republik Österreich.
- 2. Fachlich:** Auf alle in der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe erfassten Mitglieder, die dem Berufszweig der Steinmetze mit Ausnahme der Berufsgruppe der Terrazzomacher angehören.
- 3. Persönlich:** Auf alle Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und nicht auf Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe.

### Artikel II - Lohnerhöhung

1) Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingseinkommen werden per 1. Mai 2025 für eine Laufzeit von 12 Monaten in Z 2 neu festgesetzt.

Die bis 30. April 2026 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne, Lehrlingseinkommen und die Lenkzeitvergütung werden per 1. Mai 2026 für eine Laufzeit von 12 Monaten um die durchschnittliche Inflationsrate (Jänner 2025 bis Dezember 2025) gemäß VPI 2020 der Statistik Austria erhöht und in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohnordnung neu festgelegt.

2) Lohn tafel (Lohnordnung und Lohnsätze) gemäß § 6 Rahmenkollektivvertrag für das Steinarbeitergewerbe

## A) Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

### a) Lohntafel

	Stundenlohn ab 1. Mai 2025 in €
<b>1. Spezialfacharbeiter</b> z.B. Steinmetzmeister, ständiger Partieführer, Vorarbeiter	19,43
<b>2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung</b> <b>Steinmetztechnik</b>	19,03
<b>3. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im</b> <b>erlernten Beruf verwendet wird; Schriftenhauer</b>	18,60
<b>4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im</b> <b>erlernten Beruf verwendet wird</b>	18,04
<b>5. Angelernte</b>	17,40
<b>6. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal</b>	15,67
<b>7. Steinbildhauer</b>	
a) Steinbildhauer*), Modelleure	22,16
b) Gipsbildhauer, Former, Gießer	19,43

Fußnote:

\*) Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetz oder Steinmetztechnik und einer Zusatzausbildung für Steinbildhauer mit einer der Zusatzausbildung nachfolgenden dreijährigen Praxis als Steinbildhauer oder facheinschlägiges Studium mit einer dem Studium nachfolgenden dreijährigen Praxis als Steinbildhauer

**b)** Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

### c) Lohngruppenmerkmale

Mit der neuen Darstellung der bisherigen Lohngruppen erfolgt keine neue Einreihung oder Umreihung von Arbeitnehmern, sondern diese gibt einen Überblick über die in den einzelnen Lohngruppen bisher erfassten Lohngruppenmerkmale.

#### 1. Spezialfacharbeiter

z.B. Steinmetzmeister, ständiger Partieführer, Vorarbeiter

*Hilfspolier*

*Sprengmeister*

*Arbeiter mit Sprengbefugnis*

## **2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetztechnik**

### **3. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird; Schriftenhauer**

*Steingraveure  
Schriftenhauer und Graveure  
Facharbeiter  
Steinmetze  
Kraftfahrzeugfahrer, gelernte Metallhandwerker  
Gelernte Gehilfen  
Professionisten mit abgeschlossener Lehre  
Steinmetzmonteure  
Handwerker*

Wird keine Lehrabschlussprüfung nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die Lohngruppe „4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird“.

### **4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird**

Wie 3. jedoch ohne Lehrabschlussprüfung

### **5. Angelernte**

*Schleifer und Einschläger  
Eisenbieger,  
Mineure (Schießer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser  
Kraftfahrzeugfahrer, nicht gelernte Metallhandwerker  
Staplerfahrer mit Prüfung, Kranführer  
Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit  
Angelernte Hilfsarbeiter (Steinmetzhelfer  
Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)  
Angelernte Arbeiter, wie Asphaltierer, Rohrleger, Gerüster,  
Eisenbiegerhelfer, Schmiedehelfer, Maschinisten, Eisenbetonarbeiter,  
Säger, Packer, Transportarbeiter, Betonsteinarbeiter,  
Maschinenwärter, Bossierer,  
Verlader (ungelernte Metallhandwerker)  
Kreissäger, Bediener von Schotterquetschen und -brechern, Gatteristen,  
Arbeiter an Schurmaschinen  
Handschleifer, Maschinsteinschleifer, Kraftfahrer, Kranführer,  
Maschinisten ohne handwerkliche Lehre, Hilfshandwerker ohne  
handwerkliche Lehre, z.B. Schmiede für Steinmetzwerkzeuge  
Steindreher und Steinsäger, Kunststeinschläger, Schablonieren und  
Bläserei, selbständige Steinversetzer am Friedhof und am Bau  
Versetzhelfer am Friedhof und am Bau nach zweijähriger Tätigkeit*

### **6. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal**

*Hilfsarbeiter  
Helfer*

### **7. Steinbildhauer**

- a) Steinbildhauer (Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetz oder Steinmetztechnik und einer Zusatzausbildung für Steinbildhauer mit einer der Zusatzausbildung nachfolgenden dreijährigen Praxis als Steinbildhauer), Modelleure
- b) Gipsbildhauer, Former, Gießer

## B) Kunststeinerzeuger

### a) Lohn tafeln

**BURGENLAND, KÄRNTEN, NIEDERÖSTERREICH, OBERÖSTERREICH, SALZBURG,  
STEIERMARK, TIROL, VORARLBERG und WIEN**

	Stundenlohn ab 1. Mai 2025 in €
<b>1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer</b>	18,59
<b>2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird</b>	18,08
<b>3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird</b>	17,25
<b>4. Angelernte</b>	16,64
<b>5. Hilfsarbeiter</b>	15,24
<b>6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)</b>	13,68

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

### c) Lohngruppen – Lohngruppenmerkmale

Mit der neuen Darstellung der bisherigen Lohngruppen erfolgt keine neue Einreihung oder Umreihung von Arbeitnehmern, sondern diese gibt einen Überblick über die in den einzelnen Lohngruppen bisher erfassten Lohngruppenmerkmale.

#### 1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer

#### 2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

*Betonsteinfacharbeiter*

*Hochqualifizierte Facharbeiter*

*Spezialfacharbeiter*

*Kraftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind*

*Terrazzoleger und Kunststeinfacharbeiter*

*Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit*

*Facharbeiter*

Wird keine Lehrabschlussprüfung nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die Lohngruppe „3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird“.

**3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird**  
Wie 2. jedoch ohne Lehrabschlussprüfung

**4. Angelernte**

*Former*  
*Einschläger*  
*Betonsteinschleifer*  
*Eisenbieger*  
*Betonsteinarbeiter*  
*Kraftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind*  
*Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit*  
*Wärter von Maschinen*  
*Einschaler*  
*Hilfsmaurerer*  
*Angelernte Facharbeiter*  
*Qualifizierte Hilfsarbeiter*

**5. Hilfsarbeiter**

**6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)**

**C) Lehrlingseinkommen für alle Berufsgruppen**

	ab 1. Mai 2025 in €
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	7,40
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	9,50
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	13,70
Lehrlinge im 4. Lehrjahr	15,80

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

**D) Zulagen für alle Berufsgruppen**

Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5% des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

Staubzulage bei außerordentlicher Verschmutzung: Arbeitnehmer, die einer außerordentlichen Staubentwicklung ausgesetzt sind, haben Anspruch auf eine Zulage von 8% des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

**Artikel III - Praktikanten**

- a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr.
- b) Ferialarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr

#### **Artikel IV – Änderung im Rahmenkollektivvertrag**

*Im § 4 lit. b wird folgender Satz als letzter Satz angefügt:*

Mittels Betriebsvereinbarung können die Nachtarbeitsstunden (Normalarbeitszeit) in den Sommermonaten (Mai-September) auf die Stunden von 20-4 Uhr beschränkt werden. In Betrieben ohne Betriebsrat sind entsprechende Einzelvereinbarungen zu treffen, welche zu ihrem Wirksamwerden der Gewerkschaft Bau-Holz zur Genehmigung vorzulegen sind.

*Im § 11 Z 4 beträgt der Wert der Lenkzeitvergütung ab 1. Mai 2025 € 14,90 pro Stunde.*

*Im § 12 Abschnitt I Z 4 lautet der zweite Satz wie folgt:*

Das Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden ab 1. Mai 2025 € 8,00 pro Arbeitstag. Ab 1. Mai 2026 erhöht es sich um die prozentuelle Veränderung der durchschnittlichen Inflationsrate, wobei der Berechnung die von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte Jänner 2025 – Dezember 2025 (VPI 2020) zugrunde gelegt werden.

*Im § 12 Abschnitt I Z 4a lauten die lit a) und b) wie folgt:*

- a) Das Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden ab 1. Mai 2025 € 14,50 pro Arbeitstag. Ab 1. Mai 2026 erhöht es sich um die prozentuelle Veränderung der durchschnittlichen Inflationsrate, wobei der Berechnung die von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte Jänner 2025 – Dezember 2025 (VPI 2020) zugrunde gelegt werden.
- b) Das Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden € 19,70 pro Arbeitstag. Ab 1. Mai 2026 erhöht es sich um die prozentuelle Veränderung der durchschnittlichen Inflationsrate, wobei der Berechnung die von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte Jänner 2025 – Dezember 2025 (VPI 2020) zugrunde gelegt werden

*In § 12 Abschnitt II lautet der zweite Satz wie folgt:*

Dieses beträgt € 30,00 je Kalendertag.

*§ 13 Z 1 lautet neu:*

Jeder Arbeitnehmer, der im Kalenderjahr wenigstens zwei Monate im Unternehmen beschäftigt war, erhält ein Weihnachtsgeld in der Höhe von 8,6 Prozent des von ihm im Unternehmen im laufenden Kalenderjahr erzielten Jahresbruttoverdienstes ohne Urlaubszuschuss, Weihnachtsgeld und Aufwandsentschädigungen. Die Auszahlung des Weihnachtsgeldes hat in Form einer Akontozahlung in der Höhe von mindestens 80 Prozent des voraussichtlichen Weihnachtsgeldes mit der Auszahlung des Oktoberlohns zu erfolgen. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung des Dezemberlohns.

## **Artikel V - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer**

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1. Mai 2025. Die Lohnsätze gelten bis 30. April 2026.

Wien, am 10. April 2025

### **Für die Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**

Ing. Martin Greiner  
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer  
Geschäftsführer

Präsident KommR Wolfgang Ecker  
Bundesinnungsmeister der Berufsgruppe der Steinmetze

### **Für den Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau – Holz**

Abg. z. NR Josef Muchitsch  
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner  
Bundesgeschäftsführer

## **Anhang – Aktuelle Werte**

	ab 1. Mai 2025
Lenkstunde gem. § 11 Z 4	€ 14,90
Taggeld gem. § 12 Abschnitt I Z 4	€ 8,00
Taggeld gem. § 12 Abschnitt II	€ 30,00